

Amtsgericht Weimar

Ernst-Kohl-Straße 23a
99423 Weimar



Amtsgericht Weimar, Postfach 2006, 99421 Weimar

Europäische Goethe-Wege e.V.
Burgplatz 4

99423 Weimar

Weimar, den 18.09.2024

Telefon: 03643/2330-0
Fax: 03643/2330500
Ansprechpartner/in: Frau Forwerk
Durchwahl: 273

Registerzeichen: VR 131551 (Fall 1) (bitte immer angeben)
Europäische Goethe-Wege e.V., Sitz: Weimar

Anmeldung vom 01.07.2024 URNr. G 1262/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.09.2024 wurde eine Eintragung beim o.g. Verein im Vereinsregister vorgenommen. Eintragungen im Vereinsregister sind gemäß § 34 GNotKG kostenpflichtig, sofern keine Gemeinnützigkeit i.S. des § 52 AO durch das zuständige Finanzamt bescheinigt wird.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit den Freistellungsbescheid binnen **2 Monaten** vorzulegen. Die Vorlage einer Kopie ist ausreichend.

Sollte in der gesetzten Frist kein Eingang zu verzeichnen sein, müssen die Eintragungskosten nachträglich erhoben werden.

Zukünftig wird es so sein, dass sofern kein Freistellungsbescheid mit Eingang der Anmeldung vorgelegt wird, die Kosten der Eintragung umgehend geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Forwerk
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Amtsgericht Weimar

Ernst-Kohl-Straße 23a
99423 Weimar



Amtsgericht Weimar, Postfach 2006, 99421 Weimar

Europäische Goethe-Wege e.V.
Burgplatz 4
99423 Weimar

Weimar, den 18.09.2024

Telefon: 03643/2330-0
Fax: 03643/2330500
Ansprechpartner/in: Frau Forwerk
Durchwahl: 273

Registerzeichen: VR 131551 (Fall 1) (bitte immer angeben)
Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Weimar
Europäische Goethe-Wege e.V., Sitz: Weimar
Ihr Zeichen: 01.07.2024 - G 1262/2024

Warnhinweis

Häufig stellen private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch das **Thüringer Oberlandesgericht - Justizzahlstelle** eingefordert!

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Weimar Nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Europäische Goethe-Wege e.V.

b) Sitz:

Weimar

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt:

1. Vorsitzende:

Dr. Wyder, Margrit, Zürich / Schweiz, *30.04.1954

Bestellt:
2. Vorsitzender:
Dr. Höfer, Hannes, Jena, *13.07.1985

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 30.06.2024.

5.

a) Tag der Eintragung:

17.09.2024

Scholtes

Diese Eintragungsmitteilung gibt lediglich die aktuell vorgenommenen Eintragungen unter Angabe der betroffenen Spalte des Registers wieder. Sie gibt nicht den vollständigen Inhalt des Registers wieder. Hierzu bedarf es der Beantragung eines Registerausdruckes (siehe Hinweis weiter unten).

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Online-Registerauskunft: www.handelsregister.de

Eine einfache und kostenfreie Möglichkeit, Informationen aus dem Vereinsregister abzurufen, bietet das Registerportal. Nähere Informationen zum Abruf unter der oben angegebenen Internet-Adresse.

Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Registerausdrucke (Auszüge) auf **schriftlichen Antrag (bzw. Fax)** erteilt werden können. Man unterscheidet zwischen dem:

- a) **aktuellen Ausdruck:** dieser enthält lediglich die aktuell gültigen Registereintragungen;
- b) **chronologischen Ausdruck:** dieser enthält alle Eintragungen seit der Umstellung auf EDV;
- c) **chronologisch/historischen Ausdruck:** dieser enthält wie bisher alle Eintragungen seit der Ersteintragung.

Bitte teilen Sie bei zukünftigen Anträgen auf Ausdruckserteilung mit, welche Art des Ausdrucks Sie wünschen und in welcher Form (beglaubigt=amtlicher Ausdruck oder unbeglaubigter Ausdruck).

Zu beachten ist, dass ein über das Registerportal ausgedruckter Registerauszug, sogenannter Abdruck, die rechtliche Wirkung eines nichtamtlichen (unbeglaubigten) Registerauszuges besitzt.

Bitte informieren Sie sich vorab, welche Art von Registerauszug Sie benötigen. Amtliche (beglaubigte) Registerauszüge aus dem Vereinsregister sind bei dem jeweiligen Amtsgericht des Sitzes des Vereins anzufordern.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Folgende Eintragungen in das Vereinsregister sind anzumelden:

- a) jede Änderung des Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls
- b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des ändernden Protokolls und der geänderten Satzungsfassung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- c) die Auflösung des Vereins sowie die bestellten Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

- d) die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

2. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

3. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl bzw. Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl zu Punkt 1c (§ 77 BGB)

4. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB, d.h. von den vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl, schriftlich in notariell beglaubigter Form **unter Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung)** vorzunehmen.

5. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort der Versammlung
- Gesamtmitglieder
- Anwesenheit
- satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit (Achtung, Ladungsfrist wahren!)
- Tagesordnungspunkte
- Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßig genau: ja / nein / Enthaltungen)
- satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll.

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: "Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei Stimmenenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach

beigefügter Anlage neu gefasst." Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuhften.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der **Gegenstand der Beschlussfassung** (hier: die beabsichtigten Änderungen der Satzung - auch Namensänderung ist Satzungsänderung.) bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (= **Einladung**) bezeichnet ist.

In der Einladung muss zumindest die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung und des wesentlichen Inhalts dieser Änderungen erfolgen. Ggf. genügt auch die Angabe „Satzungsänderung; gem. Anlage“ unter Beifügung einer Gegenüberstellung des derzeitigen Wortlauts der zu ändernden Satzungsbestimmungen und des Wortlauts, wie diese Bestimmungen in Zukunft gefasst sein sollen.

Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen. „Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.)

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.

Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet werden.

6. **Einzureichende Protokollschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen.** Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.
7. Eintragungen im Vereinsregister sind gemäß § 34 GNotKG kostenpflichtig, sofern keine Gemeinnützigkeit i.S. des § 52 AO durch das zuständige Finanzamt bescheinigt wird.
Der Freistellungsbescheid ist dem Registergericht vorzulegen.